

der Pfarrer und Rektor des Gymnasiums Friedrich Jakob Beltzer, der dem Fürsten Wilhelm Heinrich sein sittenloses Leben vorhielt, dafür aber auch bald nachher nach Harskirchen versetzt wurde, wo er sein Leben beschloß.

Als Fürst Ludwig im Jahr 1779 seinen Sohn, den 11jährigen Erbprinzen Heinrich, mit der 7 Jahre älteren katholischen Prinzessin von Montbarey vermählte gerieten seine evangelischen Untertanen in Belorgnis, daß dadurch der Fortbestand der evangelischen Religion gefährdet werden könne.

Diese Belorgnisse beschwichtigt Fürst Ludwig durch das am 25. März 1779 erschienene Hausgesetz, wonach auch im Falle der Religionsänderung eines künftigen Landesherrn die evangelisch-lutherische Religion als die herrschende Landesreligion fortbestehen und in allen ihren Rechten und Freiheiten, Gütern und Stiftungen ungekränkt und ungeschmälert bleiben sollte. An Orten, wo die Übung der katholischen Religion nicht hergebracht war, sollte der Fürst und seine Nachkommen nicht das Recht haben, katholische Kirchen, Schulen, Klöster, Kapellen, Hospitäler und Krankenhäuser zu gründen, noch eigene Geistliche und ständige Schulmeister anzunehmen. Auch Prozessionen, Wallfahrten, katholische Kirchhöfe, Bilder und Kreuze sollten nirgends gestattet sein und unter keinerlei Vorwand das an vielen Orten Unruhen erregende Simultaneum catholicum eingeführt werden. Ein katholischer Fürst durfte nach den Bestimmungen des weltfälischen Friedens einen Hofprediger seiner Religion in seiner Residenz halten, doch sollte dieser kein Ordensgeistlicher, ein verträglicher Mann und in weltlichen Dingen der Gerichtsbarkeit des fürstlichen Hofgerichts unterworfen sein. Es sollte aber keine eigene Hofkapelle erbaut, sondern nur ein Zimmer im Schlosse für den Gottesdienst der katholischen fürstlichen Personen und Hofbedienten eingerichtet werden. Einer andern katholischen fürstlichen Person war nicht gestattet, im Schlosse katholischen Gottesdienst zu halten, sondern sie sollte die nächstgelegene katholische Kirche besuchen. Allenfalls durfte sie in ihrem Zimmer eine Messe lesen lassen, doch ohne einen Altar zu benutzen. Alle Beamtenstellen des Landes sollten nur mit lutherischen und womöglich im